Auszug aus dem Protokoll

der

Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Winznau

vom

11. Dezember 2024 Nr. 03/2024

3. Einführung eines Reglements und der zugehörigen Verordnung zur Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung Genehmigung

Ausgangslage

Im Kanton Solothurn liegt die Zuständigkeit für die familien- und schulergänzende Betreuung gemäss Sozialgesetz bei den Gemeinden. Es besteht derzeit keine Verpflichtung der Gemeinden, die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung finanziell zu unterstützen. Der Kanton erarbeitet derzeit eine neue gesetzliche Grundlage für die staatliche Mitfinanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Gemäss Auskunft Amt für Gesellschaft und Soziales soll die Vernehmlassung Ende Jahr erfolgen. Wie, was, wann umgesetzt wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Im Frühjahr 2022 wurde in Winznau eine breit angelegte Bedarfsabklärung zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durchgeführt. Mit Unterstützung der Primarschule wurden die Eltern per E-Mail auf die Umfrage aufmerksam gemacht. Die Eltern von Kindern im Vorschulalter wurden durch Mund zu Mund-Propaganda und in der Spielgruppe abgeholt. An der Umfrage haben insgesamt 92 Personen teilgenommen. 63 % der Befragten benötigen oder wünschen sich ein Angebot. 37 % haben keine Kinder oder benötigen (noch) kein Angebot. Der Bedarf nach familienergänzender Betreuung ist also aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen grundsätzlich gegeben. Im Juni 2023 ist beim Gemeinderat zudem eine Unterschriftensammlung von rund 80 Einwohnerinnen und Einwohnern eingegangen. Sie wünschen sich eine finanzielle und/oder organisatorische Beteiligung an Mittagstischen und eine nachschulische Betreuung. Die neugegründete Genossenschaft «Chärne Bistro», welche ein konkretes Angebot eines betreuten Mittagstisches für Schülerinnen und Schüler anbietet, hat beim Gemeinderat ein Unterstützungsgesuch gestellt.

Allgemeines Bedürfnis

Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gewinnen in den Solothurner Gemeinden zunehmend an Akzeptanz und Bedeutung. Eine steigende Nachfrage von Familien nach Betreuungsangeboten ist feststellbar. Die Chancengerechtigkeit, die Befreiung aus der Familienarmut, die Wohnortattraktivitätssteigerung, steuerliche Gewinne, die wirtschaftliche Standortattraktivität oder die sozialpolitische Verantwortung sind nur einige Gründe, die für eine finanzielle Beteiligung der Einwohnergemeinde sprechen.

Der Gemeinderat hat detailliert geprüft, welche Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und ist zum Entscheid gelangt, sich dem bestens etablierten System kiBon

(www.kibon.ch) anzuschliessen. Dieses wurde in verschiedenen Kantonen und Gemeinden bereits erfolgreich eingeführt. Das auf Subjektfinanzierung basierende System sieht vor, dass Betreuungsgutscheine bei teilnehmenden Institutionen eingelöst werden können. Die Betreuungsgutscheine vergünstigen die Betreuung in Kitas, Tagesfamilienorganisationen oder weiteren durch den Gemeinderat zu benennenden Betreuungsformen (z. B. Mittagstische), welche bei angeschlossenen Einrichtungen eingesetzt werden können. Die Einwohnergemeinde leistet einen Beitrag nach vorgegebener Regelung.

Dank kiBon kann die Gemeinde in einem ersten und rasch umsetzbaren Schritt familienfreundlicher werden. Das System ist zukunftssicher und erlaubt es, Horte und Kitas vor Ort zu unterstützen, sobald entsprechende Unternehmen oder Vereine Winznau als wirtschaftlich interessanten Standort evaluieren. Die zusätzliche Unterstützung nachhaltiger und auf die flexiblen Bedürfnisse ausgerichteten Angebote werden durch das Reglement nicht behindert. Aktuell sind keine entsprechenden Aktivitäten bekannt.

Beitragsberechtigung
Die Höhe der Beiträge und die Festsetzung der Grenze, welche Einkommen profitieren sollen, legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest. Die daraus entstehenden Kosten und der Nutzen werden im Budget dargelegt. In einem ersten Schritt sollen Einkommen von CHF 40’000 - 90’000 unterstützt werden. Bei tieferen Einkommen kann die Sozialhilfe Beiträge an die Kinderbetreuung leisten.

Kosten für die Einwohnergemeinde
Nebst einer einmaligen Einführungsgebühr entstehen der Gemeinde in Zukunft jährlich wiederkehrende Grundkosten von CHF 600 (Annahme: 20 Kinder, welche Betreuungsgutscheine à CHF 30 beantragen). Ins Gewicht fallen die schwer abschätzbaren Ausgaben für die Betreuung. Diese sind von den Einkommensverhältnissen und der noch unbekannten Nutzung der Angebote in- und ausserhalb von Winznau abhängig. Institutionen, welche dem kiBon-System angeschlossen sind, berechtigen generell zum Bezug von Betreuungsgutscheinen. Die letztjährige Bedarfsabklärung hat zirka 25 unterstützungswürdige Halbtage und 10 Mittagstischbesuche pro Woche aufgezeigt. Bei einem mittleren Unterstützungsbedarf von CHF 75 pro Betreuungstag und Woche resultieren Kosten von CHF 32’250 für die Halbtagesbetreuung (40 % Betreuungstag) und CHF 6’450 für die Mittagsbetreuung (20 % Betreuungstag). Für das Jahr 2024 sind demnach Kosten von CHF 41’300 im Budget enthalten. Da die Kosten aufgrund fehlender Erfahrungswerte auf Schätzungen und Annahmen beruhen, dürfen diese nicht als gesicherte Position betrachtet werden.

kiBon als erster Schritt
Künftige unabhängige Bedarfsabklärungen sollen aufzeigen, ob eine Erhöhung der Unterstützungsgrenze zu positiven Effekten für die Erziehungsberechtigten (z. B. rascher Wiedereinstieg ins Berufsleben) und für das Gemeinwesen (z. B. Abschwächung des Fachkräftemangels, höherer Steuerertrag) führen. Die Bedarfsabklärungen sollen auch darlegen, ob Angebote in Winznau wirtschaftlich betrieben werden können oder ob die öffentliche Hand zusätzlich Objektbeiträge leisten soll. Mit solchen Grundlagen können Angebote für Winznau bei interessierten Institutionen eingeholt und initiiert werden.

Reglement und Verordnung
Die Anspruchsberechtigung für Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kindertagesbetreuung wird in einem Reglement geregelt. Die Genehmigung des Reglements, auch aufgrund der finanziellen Komponenten, liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Verordnung, welche die Details regelt, liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates, wird aber zur Komplettierung (Transparenz) orientierungshalber vorgestellt.

Fazit und Empfehlung
Der Gemeinderat ist überzeugt, mit kiBon einen ersten wesentlichen Beitrag für die familienergänzende Kinderbetreuung zu leisten. Sie macht damit einen grossen Schritt hin zu einer kinderfreundlicheren Gemeinde. Wie sich zeigt, ist das entsprechende Bedürfnis in Winznau vorhanden. Es ist jedoch festzuhalten, dass es etwas Zeit benötigt, bis das Angebot greift und die betroffenen Familien entsprechend entlastet werden.

Der Gemeinderat beantragt, auf das Geschäft einzutreten und die nachstehenden Anträge gutzuheissen.

Anträge des Gemeinderates
1. Das Reglement zur Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Referat zum Eintreten: Christoph Bläsi

Gemeinderat Christoph Bläsi: Geschätzte Damen und Herren ich begrüsse Sie herzlich zum Traktandum 3.

Der Gemeinderat hat sich in den letzten Monaten mit diesem Thema beschäftigt. Er hat Bedarfserhebungen durchgeführt, wobei das Fazit war, dass grosses Interesse an einer Unterstützung besteht. Ausserdem hat er festgestellt, dass kein gesetzlicher Auftrag für eine Unterstützung besteht. Der Gemeinderat sieht potenzial. Es sollen diejenigen unterstützt werden, welche die Unterstützung auch wirklich gebrauchen. Aus diesem Grund hat man sich auch auf eine Subjektfinanzierung und nicht eine Objektfinanzierung festgelegt.Zuerst wurde innerhalb des Gemeinderates eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Gabriela Grob, Adrian Zürcher und mir, gebildet. Welche sich der Aufgabe angenommen hat, wie man möglichst optimal die Bedürftigen unterstützen kann.Die Rolle der Gemeinde in dieser Angelegenheit ist im Sozialgesetz festgelegt. §107 des Sozialgesetzes sagt folgendes aus: Die Gemeinden fördern familienergänzende Betreuungsangebote, indem sie insbesondere Hilfe leisten:
a) für familien- und schulergänzende Betreuungsangebote, wie Tagesschulen, Mittagstische,
Aufgabenhilfe;
b) für familienergänzende Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhorte und Kinderta-
gesstätten

Rechtlich gesehen ist Kinderbetreuung eine Privatsache. Jedoch können die Gemeinde, der Kanton sowie der Bund dies unterstützen. Es gibt Regeln und Vorgaben, wie solche Angebote wie z.B. Kinderhorte, etc. zu funktionieren haben. Der Bund schaltet sich nicht direkt ein. Er unterstützt solche Angebote, welche auf Gemeindeebene geschaffen werden.

Der aufgeschalteten Präsentation kann man entnehmen, dass das Interesse an einer Unterstützung sehr gross ist. Nur ein sehr kleiner Teil hat rückgemeldet, dass eine solche Unterstützung in keiner Form notwendig sei. Ausserdem sieht man, dass Kinderbetreuung bereits sehr stark wahrgenommen wird. Jedoch kann diese Betreuung im grossen Teil durch Verwandte und nur zu einem kleinen Teil durch professionelle Hilfe abgedeckt werden. Die Situation in Winznau zeigt, dass in Winznau vor allem ein Angebot im Bereich Hort und Mittagstisch gefragt ist. Zur Frage ob finanzielle Unterstützung benötigt wird, sind die Rückmeldungen zu einem grossen Teil, dass eine finanzielle Unterstützung begrüsst würde. Es zeigt also, dass die familienergänzende Kinderbetreuung effektiv ein Bedürfnis im Dorf sei. Es erhöht die Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit unter den Kindern, insbesondere auch, weil sie sich sprachlich und gesellschaftlich integrieren können.

Ausserdem hat eine finanzielle Unterstützung den Effekt, dass bei einer Unterstützung weniger Familien Sozialhilfe beziehen müssen.

Resultierend daraus hat der Gemeinderat entschieden, dass ein Reglement geschaffen werden solle, welches die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung beinhaltet. Er möchte alle Angebote, ob in oder ausserhalb von Winznau, unterstützen. Betreuungsangebote innerhalb der Familien können nicht unterstützt werden, jedoch Angebote wie Mittagstisch oder Kinderhort etc.. Die Unterstützung richtet sich an bedürftige Personen, welche die elterliche Obhut innehaben. Dieses Geld wird nicht der AntragstellerInnen gutgeschrieben, sondern der betreuenden Organisation. Die Kinder müssen im Vorschul- resp. im Primarschulalter sein und es gilt eine Verpflichtung von mind. einem Jahr, sodass sichergestellt werden kann, dass der Leistungsbezug nicht aus einmaligen Gründen geschieht.

Die Verordnung wird vom Gemeinderat verabschiedet und kann jederzeit angepasst werden. Das Reglement ist bei jeder Änderung der Gemeindeversammlung erneut vorzulegen.In der Verordnung ist geregelt, welche Institutionen anerkannt werden. Bei einer Neuaufnahme einer Institution wird die Verordnung durch den Gemeinderat ergänzt/angepasst. Auch der Beschäftigungsgrat ist in der Verordnung geregelt. Wer profitieren möchte, muss auch effektiv zu dieser Zeit einer Arbeit nachgehen. Das massgebende Einkommen wurde auf CHF 40’000-90'000 festgelegt. Bei einem Einkommen unterhalb des unteren Schwellenwertes können auch Leistungen bei der Sozialhilfe bezogen werden. Die konkrete Angebotsausgestaltung ist ebenfalls Bestandteil der Verordnung.

Das kiBon-System ist eine Internetplattform, welche dazu dient, die verschiedenen Beteiligten miteinander zu verknüpfen. Einerseits die Erziehungsberechtigten, die Institutionen und selbstverständlich die Behörden. Die Behörden eröffnen ein Angebot, welches anschliessend auf dieser Seite publiziert wird. Anschliessend kann der Erziehungsberechtigte ein Gesuch stellen, wo er eine solche Organisation auswählt. Dafür muss ein Einkommensnachweis beigelegt werden (dieser ist vertraulich), welcher von der Finanzverwaltung überprüft wird. Die Behörde macht anschliessend bei einer positiven Prüfung eine Kostengutsprache, für ein Jahr. Die Auszahlung erfolgt direkt an die entsprechende Institution, welche das Geld auch benötigt. Eine Auszahlung direkt an den Gesuchsteller wir nicht vorgenommen.

Erste Schritte zu konkreten Angeboten sollen mit der Arbeitsgruppe vorgenommen werden. Diese besteht aus Sabrina Düringer, Stephanie Borner und Roland Jäggi, sowie Gabriela Grob (Gemeinderätin) und mir.

In Zukunft möchte der Gemeinderat keine eigenen Bedarfsabklärungen mehr machen, sondern es sollen individuelle Bedarfsabklärungen gemacht werden. Dies kann zum Beispiel durch die FHNW durchgeführt werden. So kann sichergestellt werden, dass die Umfragen nicht nur von Interessenten ausgefüllt werden, sondern das Abbild der breiten Bevölkerung aufgezeigt werden kann.

Wenn notwendig, wird vom Gemeinderat versucht, gewisse Angebote durch Inserate und Ausschreibungen anzuregen. Zurzeit gibt es keine öffentlichen resp. gemeindeeigenen Lokalitäten, welche für solch ein Angebot genutzt werden können. Ebenfalls offen bleibt, dass es zu einer Objektfinanzierung kommen könnte - anstelle einer Subjektfinanzierung. Jedoch würde auch dies selbstverständlich wieder vor die Gemeindeversammlung kommen.

GP Daniel Gubler: Ich danke Christoph Bläsi für das interessante Eintretensreferat. Wird das Wort zum Eintreten verlangt?

Das Wort wird nicht verlangt. Das Eintreten ist somit beschlossen.

Beratung
Das Wort zur Beratung wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Die Gemeindeversammlung Winznau beschliesst mit 66 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen:

1. Das Reglement zur Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an Finanzverwaltung
Protokollauszug an Sozialregion Olten
Protokollauszug Online www.winznau.ch

Für die Richtigkeit des Auszuges

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU

Silvan Egger
Gemeindeschreiber